



Preise und Regelungen für die Nutzung von Stromverteilnetzen der

Gemeindewerke Schutterwald

Gültig ab 01.01.2014

Inhalt :

1	Vorbemerkungen	3
2	Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter -	5
Preisblatt 1:	Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz	6
Preisblatt 2:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung	7
Preisblatt 3:	Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem	8
Preisblatt 4:	Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität	9
Preisblatt 5:	Verrechnungspreise (Mess- und Zähleinrichtung/Zählkostenbereitstellung/Abrechnungsgeschäften)	10
Preisblatt 6:	Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung	12
Preisblatt 7:	Abrechnung von Mehr-/Mindermengen	13
Preisblatt 8:	Zusätzliche Entgelte	14
Preisblatt 9:	Preise für das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKGneu)	15
Preisblatt 10:	Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)	16
Preisblatt 11:	Preise für Aufschläge aufgrund § 17 f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)	17
Preisblatt 12:	Preise für Aufschläge aufgrund § 18 f Absatz 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) -Umlage für abschaltbare Lasten	18
Preisblatt 13:	Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß §§ 23 und 24 NAV	19
Preisblatt 14:	Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV	20

1 Vorbemerkungen

Mit Bescheid Nr. 1-4455.4-3/145 vom 10.11.2009 hat das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde gem. § 21 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 34 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) die Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2010 bis 2013 festgelegt. Auf Grund der fehlenden behördlichen Entscheidung über die Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode ab 2014 haben wir unter Berücksichtigung der Vorgaben im Rundschreiben vom 27.09.2013 der Landesregulierungsbehörde Nr. 2013/04 nach Ziffer II. 2a) mit der pauschalen Anpassung der Erlösobergrenze die Entgelte für die Nutzung unseres Elektrizitäts-Verteilnetzes als vorläufige Entgelte berechnet.

Ab 1. Januar 2014 gelten im Netzgebiet der Gemeindegewerke Schutterwald neue Preise; die seit 1. Januar 2013 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ihre Gültigkeit.

Die Gemeindegewerke Schutterwald (GWS-Netz) behalten sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen vor – soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die BNetzA bzw. durch die für uns zuständige Landesregulierungsbehörde –.

Ergänzend zum EnWG werden durch die Gemeindegewerke Schutterwald das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, (EEG) umgesetzt.

Es werden

- die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen seit dem 1. April 2002 nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG,
- die § 19 StromNEV-Umlagen in Form eines Zuschlags analog zum KWKG-Zuschlag,
- die im § 17 f EnWG geregelte Offshore-Haftungsumlage,
- die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten nach § 18 Abs. 1 AbLaV

von den Letztverbrauchern, die an unser Netz angeschlossen sind, erhoben und weitergegeben.

Zusätzlich zu den veröffentlichten Entgelten und Aufschlägen stellen die Gemeindegewerke Schutterwald die **Konzessionsabgabe** gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung. Es werden die in der Konzessionsabgabenverordnung aufgeführten Höchstsätze erhoben.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Gemeindegewerke Schutterwald, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Messung umfasst die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten.

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, Kosten für die Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der monatliche Teil der Blindarbeit (induktiv/kapazitiv), der den vertraglich festgelegten spezifischen Verschiebungsfaktor $\cos \phi$ der Entnahmeebene bzw. der Nutzungsart unterschreitet, mit einem Arbeitspreis von 0,92 Cent/kvarh abgerechnet.

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	$A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$
Lastgangzählung	$A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$, optional auch $\leq 100.000 \text{ kWh/a}$

Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: $P_{\max} \leq 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* \leq 100.000 \text{ kWh/a}$	Standard-Einspeiseprofil optional: Einspeisegangzählung
EEG: $P_{\max} > 100 \text{ kW}$ KWKG und Sonstige: $A^* > 100.000 \text{ kWh/a}$	Einspeisegangzählung

* A = Wirkarbeit

2 Leistungen des Netzbetreibers - Preisblätter

Die Preise für die Nutzung der Netzinfrastruktur beinhalten die Preise für Systemdienstleistungen und die Deckung der entstehenden Netzverluste. Alle Preise, soweit nicht anders angegeben, sind Nettopreise, zuzüglich der Umsatzsteuer.

Preisblatt 1

Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ¹⁾

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der EEG-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Kundengruppe	Arbeitspreis
	Nettopreis
Kleinkunden (ohne Leistungsmessung)	4,10 Cent/kWh

¹⁾ Findet derzeit Anwendung bei Kunden bis 30 kW bzw. 100.000 kWh pro Jahr

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf diesen Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der EEG-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Benutzungsdauer bis zu 2.500 Stunden

Entnahmestelle	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
Mittelspannung MSP	3,62 €/kW	2,57 Cent/kWh
Umspannung MSP/NSP	4,84 €/kW	2,91 Cent/kWh
Niederspannung NSP	6,27 €/kW	3,27 Cent/kWh

Benutzungsdauer über 2.500 Stunden

Entnahmestelle	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis	Nettopreis
Mittelspannung MSP	66,18 €/kW	0,07 Cent/kWh
Umspannung MSP/NSP	69,95 €/kW	0,31 Cent/kWh
Niederspannung NSP	72,96 €/kW	0,60 Cent/kWh

¹⁾ Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf die Preise den Ebenen Umsp. MS/NS und NS ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zählleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3 Sondervertragskunden mit Leistungsmessung Monatsleistungspreissystem

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Für die Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet der Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies dem Netzbetrieb der Gemeindegewerke Schutterwald verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit

1. Netznutzungsentgelt

Bemessungsgrundlage für das Entgelt sind die gemessenen Monatshöchstleistungen und die Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der EEG-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	Nettopreis pro Monat	Nettopreis
Mittelspannung MSP	11,03 €/kW	0,07 Cent/kWh
Umspannung MSP/NSP	11,66 €/kW	0,31 Cent/kWh
Niederspannung NSP	12,16 €/kW	0,60 Cent/kWh

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4 Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

1. Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Jahresleistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der EEG-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG (Preisblatt 11) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (Preisblatt 12).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Entnahmestelle	Jahresentgelte für Reserveinanspruchnahme ¹		
	0 – 200 h/a	200 – 400 h/a	400 – 600 h/a
	Nettopreis	Nettopreis	Nettopreis
Mittelspannung MSP	18,11 €/kW	21,74 €/kW	25,36 €/kW
Umspannung MSP/NSP	24,20 €/kW	29,05 €/kW	33,89 €/kW
Niederspannung NSP	31,36 €/kW	37,64 €/kW	43,91 €/kW

1) Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 2 berechnet.

2. Konzessionsabgabe

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität bezogenen Energiemengen erhöhen sich die Entgelte um die jeweils gültige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

Verrechnungspreise

(Mess- und Zählleinrichtung/Zählratenbereitstellung/Abrechnungskosten)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- bei jährlicher Ablesung und jährlicher Abrechnung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro			
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung	Summe Entgelt
	Nettopreis			
NS Eintarifzählung ¹⁾	4,20	2,75	8,00	14,95
NS Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung ¹⁾	18,50	2,75	8,00	29,25
elektron. NS Zweirichtungszähler ¹⁾	10,00	2,75	8,00	20,75
NS-Maximumzähler	26,00	2,75	8,00	36,75
Smart Meter ¹⁾	35,00	25,00	8,00	68,00
NS Leistungsmessung inkl. Stromwandler ¹⁾	120,00	2,75	8,00	130,75
NS Lastgang-/ Einspeisegang- zählung inkl. Stromwandler ²⁾	120,00	240,00	8,00	368,00

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung
- mit Lastgangzählung / Einspeisegangzählung und monatlicher Abrechnung

Spannungsebene / Messung	Entgelt pro Messstelle und Jahr in Euro			
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung	Summe Entgelt
	Nettopreis			
MS Lastgang-/Einspeisegangzählung inkl. Strom- und Spannungswandler ²⁾	600,00	240,00	96,00	936,00
NS Lastgang-/Einspeisegang- zählung inkl. Stromwandler ²⁾	120,00	240,00	96,00	456,00
Zählerauslesung vor Ort ³⁾	pro Ablesung			120,00

1) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung.
Preisangabe bei jährlicher Erstellung einer Netzkostenabrechnung.

2) Messdatenerfassung auf 1/4 h-Basis.

Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag - Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

Vom Anschlussnehmer wird auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung der Messwerte installiert (i. d. R. Zugang zum Telefon-Festnetz) und ohne Einschränkungen betrieben. Zusätzliche Ausstattungen wie GSM-Modem, separater Telefonanschluss usw. werden nach Aufwand berechnet. (Gilt für sowohl für Entnahme- als auch für Einspeiselastgangzählung)

Bei SF6-Anlagen ergeben sich erhöhte Aufwendungen für die Montage, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

3) Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

Fortsetzung Preisblatt 5 Verrechnungspreise (Mess- und Zähleinrichtung/Zähldatenbereitstellung/Abrechnungskosten)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Entgelte für weitere Leistungen des Messstellenbetriebs

Messstellenbetrieb/Abrechnungsstelle	Entgelt pro Jahr in Euro netto
Strom- und Spannungswandlersatz (MS-Messung)	480,00
Stromwandlersatz (NS-Messung)	21,00
Tarifschaltgerät	14,30
Impulsrelais	15,00
Telekommunikationseinrichtung Festnetz-Modem	70,00
Telekommunikationseinrichtung Funk-Modem (z. B. GSM-Modem)	230,00
Mehraufwand für den Postversand von Rechnungen auf Papier	5,00

Entgelte für Messung und Abrechnung bei halbjährlicher, vierteljährlicher sowie monatlicher Ablesung und Abrechnung

Spannungsebene Messung	halbjährliche Ablesung		vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung und Ablesung €/a	Abrech- nung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrech- nung €/a	Messung und Ablesung €/a	Abrech- nung €/a
NS Eintarifzählung	5,50	16,00	11,00	32,00	33,00	96,00
NS Doppeltarifzählung incl. Tarifschaltung	5,50	16,00	11,00	32,00	33,00	96,00
elektronischer NS Zweirichtungszähler	5,50	16,00	11,00	32,00	33,00	96,00
NS Leistungsmessung inkl. Stromwandler	5,50	16,00	11,00	32,00	33,00	96,00
NS-Maximumzähler	5,50	16,00	11,00	32,00	33,00	96,00
Smart Meter	50,00	16,00	100,00	32,00	300,00	96,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

Netznutzungsentgelt für Sonderformen der Netznutzung

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

1. Netznutzungsentgelt für steuerbare Elektroheizungsanlagen (Speicherheizungsanlagen und unterbrechbare Wärmepumpenanlagen)

Bemessungsgrundlage für das Entgelt ist die gemessene Jahresarbeit der Kunden. Alle Preise gelten zuzüglich der Mehrkosten nach dem Kraft-Wärmekopplungsgesetz (Preisblatt 9), zuzüglich der Mehrkosten aus der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 10), zuzüglich der EEG-Haftungsumlage nach § 17e ff EnWG (siehe Preisblatt 13) und zuzüglich der Umlage nach § 18 AbLaV (siehe Preisblatt 14).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe (Preisblatt 8) und die Umsatzsteuer.

Das Entgelt beträgt 50 % des Entgelts für Kunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz (Preisblatt 1)

Entnahmestelle	Arbeitspreis
	Nettopreis
Niederspannungsnetz	2,06 Cent/kWh

Der Gemeinde Schutterwald wird für den Strombezug gemeindeeigener Abnahmestellen auf diesen Arbeitspreis ein Rabatt von 10 % gewährt gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Konzessionsabgabenverordnung!

2. Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gemeinde Schutterwald zuzüglich Umsatzsteuer.

3. Verrechnungspreis

Für die Erfassung und Abrechnung der Energiemengen wird ein separater Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung je Zähleinrichtung in Rechnung gestellt, der sich nach deren jeweiligen Ausstattung richtet. Es gilt das Preisblatt 5.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden nur erhoben, soweit die Gemeindegewerke Schutterwald diese Leistungen erbringen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7 Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Mehr-/Minderungen entstehen bei der Abrechnung von Kunden nach § 12 StromNZV. Es handelt sich hierbei um Differenzmengen, die monatlich je Lieferant und Kundengruppe ermittelt und nach dem hier beschriebenen Modell abgerechnet werden. Mehr/Minderungen stellen die Differenz zwischen den auf Basis von Prognosewerten bilanzierten Mengen und dem tatsächlich bei der Ableistung festgestellten Mengen dar. Mehr-/Minderungen werden gegenüber Lieferanten abgerechnet.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sind durch die Netzbetreiber einheitliche Preise für Mehr- und Minderungen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise zu berechnen und im Internet zu veröffentlichen.

Wir erfüllen diese Vorgabe mit dem nachstehenden Hinweis:

Die Gemeindegewerke Schutterwald rechnen die Mehr-/Minderungen mit den vom BDEW im Internet unter www.bdew.de veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Die Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder bereitgestellten Energiemengen. Die Netznutzung wird, entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie, separat mit der Netznutzungsrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

Die aktuellen Preise für Mehr- und Minderungen werden gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des BDEW in Rechnung gestellt beziehungsweise rückvergütet.

Link zum aktuellen Preisblatt:

[http://www.bdew.de/internet.nsf/res/62D4747930AB8464C1257C7100331C83/\\$file/MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls](http://www.bdew.de/internet.nsf/res/62D4747930AB8464C1257C7100331C83/$file/MuM-Preise_Veroeff-xls-Datei.xls)

Preisblatt 8 Zusätzliche Entgelte

1. Aufschlag bei Abweichung der Mess-Spannungsebene von der Entnahme-Spannungsebene

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Im Standardfall sind die Spannungsebenen der Entnahmestelle und der Messung identisch. Bei Mittelspannungskunden mit einer abweichenden niederspannungsseitigen Messung treten durch die Umspannung zusätzliche Verluste auf, die durch folgende Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung entgolten werden:

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag
		Nettopreis
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,03 Cent/kWh

2. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Entnahmeebene MS und NS für Blindarbeit > 50 % des Wirkarbeitanteils	Nettopreis
Preis für Blindstrombezug (induktiv oder kapazitiv)	0,92 Cent/kvarh

3. Sonderleistungen

Tätigkeit	Nettopreis
Zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	45,00 €/Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	50,50 €/Std.

4. Konzessionsabgabe

Abnehmergruppe	Nettopreis
Lieferungen an Tarifkunden im Rahmen eines Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
Sonstige Lieferungen an Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9

Preise für Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKGneu)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,178 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a), sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,178 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,055 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,178 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Aufschläge sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher gemäß § 9 Absatz 7 KWKG.

Preisblatt 10

Preise für Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,092 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,092 Cent/kWh
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A ⁺)	0,482 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,05 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C stromintensives/produzierendes Gewerbe Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,092 Cent/kWh
Letztverbrauch über 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A ⁺⁺)	0,532 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 Satz 5 StromNEV in Verbindung mit § 9 Absatz 7 KWKG.

Preisblatt 11
Aufschläge aufgrund § 17 f Absatz 5 des
Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)
 (Offshore-Haftungsumlage)

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Preis
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,25 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a) sofern nicht Letztverbrauchergruppe C Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,25 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050 Cent/kWh
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,250 Cent/kWh
Letztverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Gemäß des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden. Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Preisblatt 12
Aufschläge aufgrund § 18 f Absatz 1 der
Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)
-Umlage für abschaltbare Lasten-

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Letztverbraucher	Preis
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,009 Cent/kWh

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 13
Preise für die Unterbrechung der Anschlussnutzung
gemäß §§ 23 und 24 NAV

Gültig vom 01.01. bis 31.12.2014

Beschreibung	Nettopreis
Für jede Zahlungsaufforderung (Mahnung)	4,00 € ¹
Bei Einsatz eines Beauftragten des Netzbetriebes der Gemeindegewerke Schutterwald	
- für Nachinkasso gemäß GVV	Nach Aufwand* ¹
- für Sperrung des Anschlusses	Nach Aufwand* ¹
- für Entsperrung des Anschlusses	Nach Aufwand* ²

* Verrechnungssatz siehe Preisblatt 8 Ziffer 3.2

Für Einsätze außerhalb der Regelarbeitszeit werden zusätzlich die Zuschläge lt. dem geltendem Tarifvertrag berechnet.

¹ umsatzsteuerfrei

² zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 14

Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Gültig ab 01.01.2014

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung). Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV zugrunde zu legen.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien unter Berücksichtigung des Leitfadens der BNetzA haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes zu stellen.

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-12-1656 der Bundesnetzagentur in Tabelle 20.1 auf der Seite 20 dargestellt.

Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist außerdem auch anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Das individuelle Netzentgelt nach Satz 2 beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8 000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung zu den Sonderformen der Netznutzung bedarf der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

Individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und dem GWS-Netzbetrieb für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singular genutzte Betriebsmittel im Netz der GWS“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Kontaktadresse:
Gemeindegewerke Schutterwald
-Netzbetrieb-
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2013:

Datenbasis September 2011 bis August 2012 Entnahmeebene	Winter 1. Dez. bis 28. Feb.	Frühling 1. Mrz. bis 31. Mai	Sommer 1. Jun. bis 31. Aug.	Herbst 1. Sep. bis 30. Nov.	Erheb- lich- keits- schwelle
Mittelspannung	13:15 – 15:00 Uhr	k.A.	k.A.	13:15 – 15:15 Uhr	20 %
Umspannung MS/NS	17:00 – 19:45 Uhr	k.A.	k.A.	16:00 – 18:45 Uhr	30%
Niederspannung	11:30 – 14:15 Uhr	11:30 – 14:15 Uhr	11:30 – 14:15 Uhr	11:30 – 14:15 Uhr	30%

Hochlastzeitfenster gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2014:

Datenbasis September 2012 bis August 2013 Entnahmeebene	Winter 1. Dez. bis 28. Feb.	Frühling 1. Mrz. bis 31. Mai	Sommer 1. Jun. bis 31. Aug.	Herbst 1. Sep. bis 30. Nov.	Erheb- lich- keits- schwelle
Mittelspannung	14:00 – 17:00 Uhr	09:00 – 12:00 Uhr	k.A.	k.A.	20 %
Umspannung MS/NS	06:00 – 08:00 Uhr 15:30 – 19:45 Uhr	k.A.	k.A.	k.A.	30 %
Niederspannung	06:00 – 08:00 Uhr 14:45 – 19:45 Uhr	09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr	k.A.	k.A.	30 %

Hinweise: Die Zeitfenster sind als Uhrzeit, nicht als Lastgangzeitstempel angegeben
(z.B. 11:45 bis 13:00 Uhr entspricht ¼-h-Werte 12:00 bis 13:00 Uhr)
Mindestverlagerung: 100 kW
Bagadellgrenze: 500 €

Tabelle 20.1